

## **Anlage 9**

### **Praxisbesonderheiten**

#### **1. Berücksichtigung verordneter Arzneimittel als Praxisbesonderheit bei statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von statistischen Vergleichsprüfungen sind die nachfolgenden Wirkstoffe bzw. Arzneimittel vor Einleitung eines Prüfverfahrens zu berücksichtigen und damit nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB V. Für Praxisbesonderheiten gilt ebenfalls das Wirtschaftlichkeitsgebot: die jeweils strenge Indikation ist zu beachten, preiswerte Alternativen sind zu bevorzugen.

1. Immunsuppressiva nach Organtransplantationen
2. Substitution von Plasmafaktoren bei Faktormangelkrankheiten
3. Therapie mit Virustatika bei behandlungsbedürftigen HIV-Infektionen
4. orale und parenterale Chemotherapie (auch als Rezepturzubereitung) bei Tumorpatienten einschließlich der für diese Indikationen zugelassenen Hormonanaloga, monoklonalen Antikörper und Zytokine bzw. Interferone
5. Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger nach Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) mit für die Substitution verordnungsfähigen Arzneimitteln einschließlich entsprechender Rezepturzubereitungen
6. Palivizumab zur Prävention der durch das Respiratory-Syncytial-Virus (RSV) hervorgerufenen schweren Erkrankungen der unteren Atemwege, die Krankenhausaufenthalte erforderlich machen, bei Kindern, die entweder in der 35. Schwangerschaftswoche oder früher geboren wurden und zu Beginn der RSV-Saison jünger als 6. Monate sind; außerdem bei Kindern unter 2 Jahren, die innerhalb der letzten 6 Monate wegen bronchopulmonaler Dysplasie behandelt wurden. Der Therapiehinweis des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist zu beachten. (Entsprechende Fälle sind arztseitig über die GONr. 91904 in der Abrechnung zu kennzeichnen.)
7. Behandlung mit Arzneimitteln zur intravitrealen Injektion
8. Behandlung mit Arzneimitteln gegen Hepatitis C
9. Arzneimittel zur Therapie lysosomaler Speicherkrankheiten
10. Arzneimitteltherapie der Mukoviszidose

#### **2. Berücksichtigung bestimmter Heilmitteltherapien als Praxisbesonderheit bei statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von statistischen Vergleichsprüfungen sind die nachfolgenden Heilmittel vor Einleitung eines Prüfverfahrens zu berücksichtigen und damit nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB V. Für

Praxisbesonderheiten gilt ebenfalls das Wirtschaftlichkeitsgebot: die jeweils strenge Indikation ist zu beachten, preiswerte Alternativen sind zu bevorzugen.

1. Krankengymnastik im Rahmen der Heilmittelrichtlinien für die ersten 3 Monate nach chirurgischen/orthopädischen Eingriffen. (Entsprechende Fälle sind arztseitig über die GOP 91903 in der Abrechnung zu kennzeichnen.)
2. Unabhängig von der Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten gemäß § 12 der Prüfvereinbarung gelten die Vorgaben der Heilmittelrichtlinie zur Berücksichtigung des langfristigen Heilmittelbedarfs gemäß § 32 Abs. 1a SGB V in der jeweils geltenden Fassung.
3. Heilmittelverordnungen nach Maßgabe von Ziffer 8.2 in Pflegegutachten nach dem SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), sofern die Therapieempfehlung des MDK von der medizinischen Beurteilung des verordnenden Arztes abweicht. Entsprechende Fälle sind arztseitig über die GOP 91905 in der Abrechnung zu kennzeichnen und eine Kopie der entsprechenden Passage aus dem Gutachten zu der Patientenakte zu nehmen. Im Rahmen eines Prüfverfahrens sind diese Nachweise der Prüfungsstelle vorzulegen.